

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 26/08 B

L 8 AS 5562/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 3333/06 (SG Freiburg)

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,
6. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Freiburg,
Lehenerstraße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Februar 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil vor
dem Bundessozialgericht wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 15. Februar 2008 die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 31. Oktober 2006 zurückgewiesen. Den Klägern stehe ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe nicht zu. Durch die Regelleistung nach dem SGB II seien die im Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen einmaligen Leistungen wie die Weihnachtsbeihilfe abgegolten worden. Der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts werde nunmehr durch die Regelleistung des § 20 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) abgedeckt. Eine Grundlage für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe finde sich nicht mehr. Gründe für die Zulassung der Revision hat das LSG nicht gesehen.
- 2 Dagegen wenden sich die Kläger mit dem Begehren auf Zulassung der Revision sowie dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwaltes.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine formgerechte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hinreichend zu begründen.
- 4 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen das von den Klägern angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR aaO Nr 65). So liegt der Fall hier. Für die von den Klägern geltend gemachte Weihnachtsbeihilfe fehlt es bereits deswegen an einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage, weil sie sich aus dem Gesetz selbst beantworten lässt. Die In-



stanzgerichte haben zu Recht darauf verwiesen, dass das SGB II keine entsprechende Anspruchsgrundlage enthält.

- 6 Das Urteil des LSG weicht auch nicht von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Schließlich finden sich auch keine Hinweise dafür, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler gemacht haben könnte.
- 7 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)